



Ausschuß für Frauenpolitik

44. Sitzung (nicht öffentlich)

29. Oktober 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.15 Uhr

Vorsitz: Gerda Kieninger (SPD)

Stenograph: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1

Der **Antrag** der CDU-Fraktion, **TOP 2 - Landesgleichstellungsgesetz** - heute **abzusetzen**, wird nach kurzer Debatte mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU **abgelehnt**.

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4200

Vorlagen 12/2860 und 12/2955

Detailberatung

2

Der Ausschuß berät die Einzelpositionen des Kapitels 11 030 - Aufgabengebiet Gleichstellung von Frau und Mann - und die sonstigen Haushaltsansätze, die ausschließlich für Frauen bestimmte Leistungen enthalten.

2 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3959

Abschließende Beratung und Formulierung einer Beschlussempfehlung an das Plenum

9

Der Ausschuß berät die vorliegenden Anträge der CDU-Fraktion und der Koalitionsfraktionen und entscheidet darüber.

Die **Änderungsanträge** der Fraktion der **CDU** (s. *Seiten 46 bis 48 der Drucksache 12/4393*) werden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU **abgelehnt**.

Die **Änderungsanträge** der Fraktionen der **SPD** und der **GRÜNEN** (s. *Seiten 48ff. der Drucksache 12/4393*), über die blockweise abgestimmt wird, werden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN bei Stimmenenthaltung der Fraktion der CDU **angenommen**.

In der **Gesamtabstimmung** wird der **Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU **angenommen**.

Berichterstatterin: Gerda Kieninger (SPD)

3 Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierungsgesetz - 2. ModernG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4320, Artikel 10

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

20

Der Ausschuß nimmt eine kurze Darstellung von Ministerin Birgit Fischer entgegen und kommt ohne Aussprache überein, sich an der geplanten Anhörung des federführenden Ausschusses nicht in Form einer Pflichtsitzung zu beteiligen und etwaige Anregungen zu Fragen oder zu Sachverständigen über die Fraktionen weiterzugeben.

4 Verschiedenes

21

Nächste Sitzung: Freitag, 26. November 1999, 10.30 Uhr

Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme

Regina van Dinther (CDU) stellt fest, die Förderung der Träger von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung solle um 80.000 DM erhöht werden. Für den Fall, daß die katholische Kirche aus der Beratung aussteige - ein klares Signal aus Paderborn gebe es ja schon -, müsse das Land ja wohl andere Träger suchen, die dann nicht mit 41 %, sondern mit 81 % zu fördern seien, so daß der Ansatz um mindestens 3 Millionen DM erhöht werden müsse. Sie wüßte gern, wie die Landesregierung dann verfahren wolle.

Ministerin Birgit Fischer (MFJFG) verweist auf das sicherlich bekannte Haushaltsplanverfahren: Auch wenn alle Zeichen dafür sprächen, daß die katholische Kirche aus der Beratung aussteige, gebe es noch keine definitive Entscheidung. Bei der Aufstellung und bei der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs habe dies erst recht noch keine Rolle spielen können. Sie wünsche sich eine klare Entscheidung in den nächsten Wochen, um dies noch rechtzeitig in die Haushaltsberatungen einbeziehen zu können; gegebenenfalls könne das in eine Ergänzungsvorlage einfließen.

Die Ansatzserhöhung um 80.000 DM habe damit zu tun, daß ein Berichtswesen eingeführt werden solle. Der Betrag sei für den Aufbau dieses Berichtswesens vorgesehen.

Ob denn, falls die Entscheidung der katholischen Kirche erst nach Abschluß der Haushaltsberatungen falle, gegebenenfalls im Jahr 2000 außerplanmäßige Mittel bereitgestellt würden, möchte **Sylvia Löhrmann (GRÜNE)** wissen. - Es bestehe eine rechtliche Verpflichtung des Landes, dem Bundesgesetz nachzukommen, antwortet **Ministerin Birgit Fischer**. Von daher habe das Land auch ein Interesse, die Entscheidung der katholischen Kirche und der Träger der Beratungsstellen, wie das Verfahren im nächsten Jahr aussehen solle, so früh wie möglich zu erhalten, um haushaltsmäßig rechtzeitig darauf reagieren zu können.

2 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3959

Abschließende Beratung und Formulierung einer Beschlußempfehlung an das Plenum

Vorsitzende Gerda Kieninger weist zunächst darauf hin, daß die Koalitionsfraktionen Änderungsanträge erarbeitet hätten, die in Form einer Synopse - Tischvorlage I - wie auch in einer Abstimmungsübersicht - Tischvorlage II - vorlägen. Die Änderungsanträge der CDU-

Fraktion, die heute morgen im Ausschußsekretariat eingegangen seien, lägen als zusätzliche Tischvorlage aus.

Die mitberatenden Ausschüsse hätten wie folgt entschieden:

Der Ausschuß für Innere Verwaltung habe einvernehmlich beschlossen, kein Votum abzugeben.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung habe gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ebenfalls beschlossen, kein Votum abzugeben.

Im Ausschuß für Kommunalpolitik habe die CDU-Fraktion einen Änderungsantrag zu § 2 - Geltungsbereich - vorgelegt, der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden sei. Die Koalitionsfraktionen hätten Änderungen zu § 21 a, § 21 b und zu den Artikeln 7 bis 10 beantragt, die identisch mit den heute dazu vorgelegten Änderungsanträgen seien; sie seien dort gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen worden. Der Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform werde erst heute nachmittag entscheiden.

Somit werde das Ergebnis lediglich im Berichtsteil der Beschlußempfehlung berücksichtigt werden können.

Regina van Dintter (CDU) führt zum Grundsätzlichen aus, Ihre Fraktion hätte es sehr begrüßt, wenn es zu mehr Gemeinsamkeit im Beratungsverfahren gekommen wäre, denn dann hätten alle bitterlich darin feststellen können, daß wesentliche Teile des Gesetzes überhaupt nicht im Streit seien, sondern von der CDU-Fraktion mitgetragen würden.

Die CDU-Fraktion habe am Dienstag sowohl über den Entwurf des Landesgleichstellungsgesetzes wie auch über die frauenrelevanten Bereiche des Hochschulgesetzes beraten. Änderungsanträge zum Hochschulbereich habe die CDU-Fraktion heute nicht vorgelegt, weil sie davon ausgegangen sei, daß sie in das Hochschulgesetz Eingang fänden. Den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen habe sie nunmehr entnommen, daß Bestimmungen zum Hochschulbereich zusätzlich in das Landesgleichstellungsgesetz aufgenommen werden sollten. Inhaltlich würde die CDU-Fraktion diese Veränderungen, die sich als Konsequenz aus der Anhörung ergäben, auch vornehmen.

Inhaltlich trage die CDU-Fraktion auch den Teil des Gesetzes mit, in dem das Frauenförderungsgesetz mit dem bisher geltenden Frauenförderungskonzept zusammengefaßt werde. In einigen Punkten habe sie sogar weitergehende Vorstellungen.

So wolle die CDU-Fraktion mit ihrem Änderungsantrag zum § 1 - Ziel des Gesetzes - erreichen, daß die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages des Grundgesetzes für die Dienstkräfte mit Leitungsfunktion beurteilungsrelevant werde. Nach ihrer Auffassung ließen sich Führungskräfte eher motivieren, für eine Sache etwas zu tun, wenn das auch persönliche Konsequenzen für sie selber habe. Die - zumeist männlichen - Personalführungskräfte nähmen die Aufgabe der Gleichstellung sicherlich ernster, wenn das auch ihre eigene Beurteilung beeinflusse.

Auch bei § 8 - Ausschreibungen - habe die CDU-Fraktion weitergehende Vorstellungen. Sie wolle den Satz, der für befristete Beschäftigungsverhältnisse des wissenschaftlichen Personals

an Hochschulen Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht zulasse, streichen. Da mittlerweile 90 % der Menschen, die an Hochschulen eingestellt würden, ein befristetes Beschäftigungsverhältnis erhielten, bestehe sonst die Gefahr, daß die Frauenförderung in dem Bereich faktisch ausgeklammert bleibe. Alle Stellen, auch die befristeten, sollten ausgeschrieben werden, damit es keine Umwege gebe, die Frauenförderung an Hochschulen nicht stattfinden zu lassen.

Bei der Begriffsbestimmung in § 3 wolle die CDU-Fraktion stärker auf den Schulbereich eingehen. Vertreter der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft hätten in der Anhörung vorgetragen, daß der Dienststellenbegriff nicht klar genug sei, so daß das Gesetz bei den Schulen, für die die Bezirksregierungen zuständig seien, unter Umständen zu Verschlechterungen führe. Die Klarstellung solle die Möglichkeit bieten, daß Gleichstellungsbeauftragte in einer vernünftigen Relation für alle Schulen gleichmäßig eingesetzt werden könnten.

Beim Geltungsbereich - § 2 - habe ihre Fraktion allerdings eine andere Auffassung als die Koalition. Die CDU-Fraktion wolle, daß das Gesetz - also auch das bisherige Frauenförderungsgesetz - dort gelte, wo das Land zuständig sei und die Kosten trage, also für die Verwaltungen des Landes, die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, die Gerichte und Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Verwaltung des Landtags.

Der Geltungsbereich solle aber nicht auf die Bereiche ausgedehnt werden, für die das Land nicht zuständig sei, nämlich die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Eigenbetriebe und Krankenhäuser, die Kammern, die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen wie die Sparkassen und den WDR. Die CDU-Fraktion wolle dem Grundsatz folgen, daß das Land keine kostenrelevanten und bürokratischen Regelungen beschließen sollte, wenn es die Finanzierung dieser Dinge nicht übernehme. Der Inhalt des Landesgleichstellungsgesetzes solle aber den genannten Institutionen als Handlungsrahmen für eigene Richtlinien oder Satzungen vorgegeben werden.

Am gravierendsten seien diese unterschiedlichen Vorstellungen über den Geltungsbereich sicherlich für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Auch sie habe sehr wohl die "Brandbriefe" von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten an die Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN gelesen, nachdem die CDU in den betreffenden Gemeinden die Kommunalwahl gewonnen habe. Sie dürfe versichern: Die CDU werde sich darum kümmern, daß die Gleichstellung und die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in den Hauptsatzungen der Städte und Gemeinden vernünftig verankert würden. Dies werde auch in den Städten wie Oberhausen geschehen, in denen die SPD dies bislang mit ihrer absoluten Mehrheit verhindert habe.

Nicht nur die Frauenpolitikerinnen, sondern auch die Männer der CDU-Landtagsfraktion wollten sich intensiv dafür einsetzen, daß die Instrumente der Frauenförderung - einschließlich der Frauenbeauftragten - in den Kommunen vernünftig genutzt würden, um im Bereich der Gleichstellung von Mann und Frau und auf dem Gebiet der Vereinbarkeit von Beruf und Familie große Schritte voranzukommen. Sie könne das zwar nicht für alle garantieren, glaube aber, die große Mehrheit auf den Weg zu bekommen. Das geschehe besser so als mit dem Zwang des Gesetzes, der eher dazu führe, daß bestimmte Personen sich Gedanken machten, wie sie das Gesetz umgehen könnten.

Die CDU-Fraktion sei sehr wohl der Auffassung, daß die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten weiblich besetzt sein müsse, und weiter, daß diese Funktion hauptamtlich wahrgenommen werden müsse. Dies solle allerdings nicht in das Gleichstellungsgesetz aufgenommen werden, so daß heute dazu auch kein Änderungsantrag vorgelegt worden sei. Die CDU-Fraktion werde vielmehr mit einem Entschließungsantrag fordern, die Gemeindeordnung entsprechend zu verändern.

Dieser Entschließungsantrag werde auch Forderungen zum Hochschulbereich enthalten. Die CDU-Fraktion habe zum Instrument der leistungsorientierten Mittelvergabe sehr viel konkretere, weitergehende Vorstellungen als die Regierungsfractionen. Nach Berliner Vorbild sollten Indikatoren festgelegt werden, in denen die Erfolge der Frauenförderung an den Hochschulen in Zahlen gemessen werden könnten. Je nachdem, wie die Hochschulen diese Indikatoren erfüllt hätten oder nicht, sollten sie mehr oder weniger Mittel erhalten. Die Indikatoren könnten zum Beispiel sein: die Habilitationen von Frauen, der Frauenanteil an Führungspositionen, die Einwerbung von weiblichen Studierenden in frauentypischen Studiengängen, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es mache zwar etwas mehr Arbeit, die Indikatoren festzulegen und zu beschreiben; für die Handelnden an den Hochschulen werde das alles aber berechenbarer. Sie wüßten genau: Wenn man dieses oder jenes tut oder unterläßt, bekommt man mehr oder weniger Geld. - Ihre Fraktion halte dies für ein effektives Mittel, bei der Frauenförderung an Hochschulen besser voranzukommen.

Die CDU-Fraktion wäre also bereit, bei vielen Vorstellungen des Gleichstellungsgesetzes den Weg mitzugehen und an einigen Stellen sogar darüber hinauszugehen. Sie habe aber zum Geltungsbereich andere Vorstellungen, weil sie überzeugt sei, daß man ein Gesetz nicht gegen die Menschen machen könne, vor allem, wenn man die Konsequenzen nicht bezahle.

Letzteres belege beispielsweise die Tatsache, daß bei den Kammern, obwohl schon bisher das Frauenförderungsgesetz für sie gegolten habe, seit dem Ausscheiden von Christa Thoben keine einzige hauptamtliche Geschäftsführerin tätig sei. Wenn der Inhalt des Gleichstellungsgesetzes den Kammern als Rahmenempfehlung für eigene Handlungskonzepte vorgelegt würde, verspreche sich die CDU-Fraktion davon, dort besser voranzukommen als mit gesetzlichen Vorgaben, die nur die männliche Phantasie anregten, Wege zu finden, um Frauenförderung möglichst zu vermeiden.

Wenn die Regierungsfractionen bereit seien, dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Geltungsbereich zu folgen, könne das Landesgleichstellungsgesetz gemeinsam verabschiedet werden. Im anderen Falle werde sich die CDU-Fraktion bei der Abstimmung über die Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN enthalten und das Gesetz insgesamt ablehnen.

Helga Gießelmann (SPD) zeigt sich erfreut über bestimmte Bewegungen in der CDU, weil ja auch schon andere Debatten geführt worden seien; sie erinnere sich noch gut, wie sehr die CDU immer das Frauenförderungsgesetz bekämpft habe. Es sei begrüßenswert, daß man nun nicht mehr über das Grundsätzliche, sondern - wie beispielsweise bei der Frauenförderung im Hochschulbereich - nur noch über Details streite.

Der Geltungsbereich des Gleichstellungsgesetzes sei für ihre Fraktion von Anfang an sehr wichtig gewesen. Die SPD habe immer das Ziel verfolgt, einheitliche Regelungen für den

gesamten öffentlichen Dienst zu haben. Die Landesregierung habe in der Zwischenzeit zwar einen anderen Abwägungsprozeß vollzogen; sie sei aber sehr froh, daß nunmehr ein umfassendes Gesetz für den breiten öffentlichen Dienst verabschiedet werden könne.

Sie glaube auch nicht, daß eine gesetzliche Regelung abschreckend wirke. In der Anhörung sei zwar von Vertretern der Kommunen, der Kammern usw. gesagt worden, sie wollten Frauenförderung betreiben, aber selber darüber entscheiden. Auch bei der Verabschiedung des Frauenförderungsgesetzes vor zehn Jahren hätten viele Behördenvertreter gesagt, sie bräuchten keine Vorschriften, sondern fänden schon selbst die richtige Lösung. Alle Erfahrungen seien aber so, daß das mit dem "Selbermachen" nicht gewirkt habe; gerade in den Kommunen lasse sich das massenhaft nachweisen. Auch in den Parteien sei lange über die Quotierung gestritten worden, und letztlich seien alle auf den Weg der Absicherung von Frauen gekommen, weil es mit der Zusage "Wir machen es" eben nicht funktioniert habe.

Wenn Gleichstellungsbeauftragte zwingend vorgeschrieben würden, habe das im übrigen auch nur Sinn, wenn sie überall vernünftige Arbeitsbedingungen hätten. Ein umfassender Geltungsbereich des Gesetzes sei deshalb unverzichtbar; die SPD-Fraktion bleibe unbedingt dabei.

Marianne Hürten (GRÜNE) nimmt zu den Änderungsanträgen der CDU-Fraktion Stellung.

Bezüglich § 1 - Ziel des Gesetzes - seien die Koalitionsfraktionen auch der Auffassung, daß die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu den Aufgaben der Dienstkräfte mit Leitungsfunktion gehöre. Daß dies beurteilungsrelevant sei, ergebe sich von selbst, wenn es zu den Aufgaben der Vorgesetzten gehöre. Das sei in der Begründung festgehalten; es sei überflüssig, das auch noch ins Gesetz hineinzuschreiben.

Über den Antrag zu § 2 - Geltungsbereich - sei sie etwas verwundert. Er lasse nur den Schluß zu, daß die CDU jetzt, wo sie in vielen Kommunen die Mehrheit habe, dort die gesetzliche Verankerung der Frauenförderung nicht mehr haben wolle. In früheren Diskussionen, beispielsweise beim WDR, sei es auch seitens der CDU als wünschenswert bezeichnet worden, für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen zu haben. Es könne kein Zweifel daran bestehen, daß das Land als Gesetzgeber für die Kommunen zuständig sei. Die Finanzierung sei zwar differenziert geregelt; aber immerhin erhielten die Kommunen den Großteil ihrer finanziellen Mittel aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Allein aus formalen Gründen sei deshalb die Begründung der CDU, warum die Kommunen nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden sollten, nicht nachzuvollziehen.

Wenn die CDU tatsächlich, wie Frau van Dinther angekündigt habe, die Gleichstellung in den Kommunen voranbringe, würde sie sagen: "Nur zu!" Ihr gehe es um Fortschritte in der Sache. Sie habe aber bereits von Fällen gehört, in denen die Anbindung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten an die Spitze der Gemeindeverwaltung in Frage gestellt werde; nach Meinung der örtlichen CDU solle die Aufgabe nunmehr in die Personalabteilung, in das Gesundheitsdezernat oder eine andere Dienststelle eingegliedert werden. Richtig sei, daß diese Probleme nicht auf CDU-regierte Kommunen beschränkt gewesen seien. Deshalb sei es immer ein Anliegen der GRÜNEN gewesen, durch Gesetz gleiche Voraussetzungen für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in allen Gemeinden zu schaffen.

Was die Kammern und die anderen Körperschaften öffentlichen Rechts angehe, habe sie in der Anhörung den Eindruck gewonnen, daß diese den Text des Gesetzentwurfs nicht im einzelnen nachvollzogen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten nicht verstanden hätten. Mit Rücksicht auf die besondere Situation in manchen Körperschaften, was etwa die Gremienbesetzung angehe, sei ja bewußt schon im Vorfeld statt einer Muß-Regelung eine Soll-Regelung in den Gesetzestext hineingeschrieben worden, um Ausnahmemöglichkeiten zuzulassen und das praxisnah regeln zu können.

Im übrigen habe sie festgestellt, daß andere Bundesländer wie Brandenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sachsen-Anhalt vergleichbare Regelungen für die Körperschaften öffentlichen Rechts geschaffen hätten. Sie habe bisher nicht gehört, daß dort große Probleme bei der Anwendung gesehen würden oder womöglich mit Verfassungsklage gedroht worden wäre. Aus ihrer Sicht bestehe überhaupt kein Anlaß, diese Institutionen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Zu dem CDU-Antrag zu § 3 - Begriffsbestimmung - meint die Rednerin, die Diskussion über den Dienststellenbegriff im Schulbereich beruhe auf einem großen Mißverständnis. Der Änderungsantrag sei unnötig. Ihre Fraktion bitte allerdings die zuständigen Ministerien, nach Verabschiedung des Gesetzes den Dienststellen vor Ort Erläuterungen an die Hand zu geben und insbesondere gegenüber den Schulbehörden klarzustellen, daß Möglichkeiten für schulformbezogene Regelungen durch das Gesetz nicht verbaut würden.

Was den Hochschulbereich betreffe, habe ihre Fraktion es für sinnvoll gehalten, Regelungen zur Frauenförderung bereits jetzt mit der Verabschiedung des Landesgleichstellungsgesetzes zu schaffen und nicht bis zur Änderung des Hochschulgesetzes damit zu warten. Der Querverweis im Hochschulgesetz biete dafür die entsprechende Grundlage.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) stellt fest, wenn die CDU-Fraktion wirklich wolle, daß das Amt der Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden nur von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin wahrgenommen werden, hätte sie konsequenterweise schon im Ausschuß für Kommunalpolitik eine Änderung der Gemeindeordnung beantragen müssen.

Sie sehe auch einen Widerspruch darin, daß Frau van Dinther zwar die Landesbehörden, nicht aber die Kommunen und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften den Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes unterwerfen wolle. Gerade die Rechte der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten seien ein hochsensibler Bereich. In der Vergangenheit sei es vorgekommen, daß Bezirksregierungen den Gemeinden nicht zugestanden hätten, ihren Gleichstellungsbeauftragten in der Hauptsatzung umfassende Rechte einzuräumen, weil dies vom Gesetzgeber nicht gefordert werde. Gerade vor diesem Hintergrund sei es ihrer Fraktion sehr wichtig, die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten überall bestimmte Rechte und Kompetenzen einzuräumen.

Im Ausschuß für Kommunalpolitik sei im übrigen der Vorwurf erhoben worden, daß diese Vorschläge von den Koalitionsfraktionen erst gemacht worden seien, nachdem die Kommunalwahl zugunsten der CDU ausgegangen sei. Dies wolle sie richtigstellen: In alten Protokollen sei nachzulesen, daß ihre Fraktion diese Förderung schon seit vielen Jahren erhoben habe. In der Tat drohten seit der Kommunalwahl in einigen Gemeinden Verschlechterungen: In

Solingen beispielsweise solle der Frauenausschuß abgeschafft werden; Frau van Dinther tue gut daran, mit ihrer Tour durchs Land dort zu beginnen.

Den Antrag der CDU, die Begriffsbestimmung - § 3 - zu ändern, halte sie für sachlich falsch, weil die Schulaufsicht nun einmal unterschiedlich geregelt sei: Da die Schulämter für Grund-, Haupt- und Sonderschulen zuständig seien, müsse es dort auch Gleichstellungsbeauftragte geben. Die Bezirksregierungen seien für die übrigen Schulen zuständig, so daß die Gleichstellungsbeauftragten dafür dort verbleiben müßten. Dort seien auch die Personalräte angesiedelt, und es wäre kontraproduktiv, den gleichstellungspolitischen Teil allein anders zu strukturieren. Dort, wo die Personalentscheidungen getroffen würden, müsse auch die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen.

Zu der von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft geäußerten Sorge, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes die Fortschritte bei der Frauenförderung nicht mehr schulformspezifisch betrachtet würden, sei festzustellen, daß die Landesregierung diesbezüglich nichts ändern wolle, sondern daran festhalte, daß die Frauenförderpläne schulformbezogen erstellt und die Fortschritte bei der Frauenförderung schulformspezifisch nachvollzogen würden.

Zu den Ausführungen Frau van Dinthers merkt **Carina Gödecke (SPD)** an: Erstens werde es spannend sein zu beobachten, wie die CDU der Öffentlichkeit nahebringen wolle, daß sie einerseits zwar das Gesetz im wesentlichen mittrage, es andererseits aber insgesamt ablehne, wenn die Koalitionsfraktionen dem Änderungsantrag zu § 2 nicht zustimmten.

Zweitens sei es unverständlich, daß die CDU die Kammern, gerade weil sie frauenpolitisch in den letzten Jahren am wenigsten aufzuweisen hätten, gerne aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herausnähme. An anderer Stelle, nämlich bei der Beurteilungsrelevanz für die Führungskräfte, habe sie argumentiert, die Motivation sei am größten, wenn sich persönliche Konsequenzen ergäben. Die logische Schlußfolgerung daraus müßte eigentlich sein, im Hinblick auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages grundsätzlich positive oder negative Sanktionen festzusetzen - gerade dort, wo Geld die Welt regiere.

Drittens: Wenn die CDU es als logisch ansehe, die Kommunen nicht in den Geltungsbereich einzubeziehen, dürfe sie an die vielen Briefe und Aufforderungen aus den Kommunen erinnern, mit dem Landesgleichstellungsgesetz nicht hinter die gängige Praxis zurückzufallen. Diese Briefe stammten alle aus der Zeit vor der Kommunalwahl, hätten also nichts mit deren Ausgang zu tun.

Viertens dürfe sie daran erinnern, daß Frau van Dinther das Landesgleichstellungsgesetz mehrfach als längst überfällig angemahnt habe. SPD und GRÜNE seien überzeugt, daß mit diesem Gesetz ein weiterer Meilenstein auf dem Gebiet der Gleichstellungspolitik gesetzt werde. Sie bitte die CDU, ihre Ankündigung, das Gesetz insgesamt ablehnen zu wollen, bis zur Abstimmung im Plenum in der nächsten Woche noch einmal zu überdenken.

Ministerin Birgit Fischer (MFJFG) bezeichnet es als auffällig, daß die CDU-Fraktion einerseits sage, sie sei für die Frauenförderung, und in einigen Punkten sogar weiter gehen wolle als die Koalition, auf der anderen Seite aber letztlich doch das Gesetz ablehne.

In ihren Augen sei es unredlich, über bestimmte Realitäten hinwegzureden, indem etwa gesagt werde, die Frauenförderung brauche man nicht verbindlich zu verankern. Es gebe einfach aktuelle Entwicklungen in den Kommunen, die alle Frauenpolitikerinnen besorgt machen müßten: daß etwa Frauenausschüsse abgeschafft werden sollten, daß Gleichstellungsbeauftragte an das Sozialdezernat angegliedert werden sollten usw. Dadurch würden die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten begrenzt und nicht erweitert. Deshalb verstehe sie nicht, daß die CDU den Bogen so weit spanne, sich für die Frauenförderung auszusprechen, gleichzeitig aber zu ignorieren, was teilweise geschehe, und auf Freiwilligkeit zu setzen.

Das heiße letztlich, daß sich alle Positionen in der CDU wiederfänden; sie widersprächen sich aber, und eine klare Linie sei nicht zu erkennen. Demgegenüber wünsche sie sich parteiüberreifend eine frauenpolitisch deutliche Position, die nicht unterschiedlichen Interessengruppen nach dem Mund rede, sondern versuche, das, was frauenpolitisch wirklich nötig sei, zu bündeln. Gleichwohl könne man sich noch über einzelne Wege streiten. Es müsse aber ein Vorwärtstkommen erkennbar sein; man könne nicht alle Positionen, die es gebe, unter einen Hut bringen.

Wenn sich die CDU für Änderungen der Gemeindeordnung ausspreche, aber nirgendwo einen Antrag dazu stelle, frage sich, wie ernst sie es damit meine, ob es nicht nur Argumente für die Diskussion seien, die einer Entscheidungsgrundlage in der CDU entbehrten.

Sie halte es frauenpolitisch für schädlich, wenn die Fraktionen nicht versuchten, in wichtigen Punkten an einem Strang zu ziehen. Deshalb bitte sie die CDU-Fraktion noch einmal zu überlegen, ob sie nicht, wenn es schon zum Gleichstellungsgesetz Übereinstimmungen gebe, diese Übereinstimmung auch deutlich nach außen signalisieren könne.

Regina van Dinther (CDU) kann nachvollziehen, daß die Ministerin sich darüber ärgere, daß sich die CDU frauenpolitisch sehr deutlich bewegt habe und klare Worte, beispielsweise zu den Rechten der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, finde. Niemand könne der CDU eine positive Akzentverschiebung in Richtung auf Maßnahmen zur Frauenförderung absprechen.

Alles das, was sie zu den Vorstellungen der CDU gesagt habe, schwebe nicht im luftleeren Raum, sondern werde sich, sofern es nicht in dem heute vorgelegten Änderungsantrag enthalten sei, in dem Entschließungsantrag wiederfinden, der in der nächsten Woche dem Plenum vorgelegt werde. Dazu gehörten auch die Forderungen, die Gemeindeordnung und das Hochschulgesetz entsprechend zu ändern. Die Menschen im Lande sollten und müßten auch wissen, was frauenpolitisch geschehen werde, wenn die CDU im Mai nächsten Jahres die Regierung übernehme.

Selbstverständlich könne man sich dann noch über die Frage streiten, ob es richtig sei, den Geltungsbereich des Gleichstellungsgesetzes auch auf die Bereiche auszudehnen, in denen das Land nicht Zahlmeister sei, oder ob es besser sei, diesen Institutionen nur eine Rahmenempfehlung zu geben, damit sie dann in eigener Verantwortung Konsequenzen ziehen könnten.

Die Position der CDU sei keinesfalls ein Zurückgehen, sondern in sehr vielen Punkten ein klarer Schritt nach vorne. In Fragen der Gemeindeordnung etwa habe sich die CDU-Fraktion nie anders verhalten. Jetzt seien auch die Kommunalpolitiker der CDU so weit, daß sie forderten, die Gemeindeordnung zu ändern, um der Gleichstellungsbeauftragten beispielsweise das Rederecht zuzubilligen und ihr Amt in der Gemeindeverwaltung hoch anzusiedeln.

Die CDU-Fraktion werde, weil sie bezüglich des Geltungsbereichs anderer Auffassung sei, mit Nein stimmen. SPD und GRÜNE könnten sich aber darauf verlassen, daß sie die CDU in der Frauen- und in der Familienpolitik im nächsten Wahlkampf nicht jagen könnten, weil ihre Positionen sehr gut begründbar seien. Sie sei stolz darauf, daß sich die CDU auf dem Weg nach vorn befinde.

Den angesprochenen Wahlkampf wird **Helga Giebelmann (SPD)** gerne mit führen. Sie sei überzeugt, daß die Frauen im Lande der CDU das nicht glaubten, was Frau van Dinther jetzt verkünde; vielmehr werde deutlich werden, daß die CDU nur für einen kleinen Teil der Frauen gesetzliche Regelungen mittragen, aber die Masse der Frauen davon ausnehmen wolle.

Das Grundgesetz fordere dazu auf, die Gleichstellung von Frau und Mann auch mit aktiven Maßnahmen zu fördern. Deswegen müßten diese Regelungen auch den Kommunen und allen Körperschaften öffentlichen Rechts auferlegt werden. Trotz der Notwendigkeit von Autonomie und Deregulierung sei es wichtig, bestimmte Rahmenbedingungen vorzugeben, und die zur Gleichstellung gehörten dazu.

Die Abgeordnete setzt sich noch einmal mit dem Antrag der CDU zu § 8 - Ausschreibungen - auseinander. Nach Auffassung der SPD-Fraktion sei es erforderlich, für befristete Beschäftigungsverhältnisse des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht zuzulassen, um in Berufungsverfahren berücksichtigen zu können, daß Professorinnen oder Professoren ihr wissenschaftliches Personal mitbringen möchten. Wenn die renommiertesten Hochschullehrerinnen und -lehrer an die nordrhein-westfälischen Hochschulen geholt werden sollten, müsse man ihnen - auch zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses - zugestehen, beispielsweise ihre Doktoranden mitzubringen. Eine öffentliche Ausschreibung sei daher nicht in allen Fällen möglich; die Koalitionsfraktionen hätten dies berücksichtigt, um den Interessen der Hochschulen Rechnung zu tragen.

Vorsitzende Gerda Kieninger läßt sodann abstimmen.

Der **Ausschuß** stimmt zuerst über die Änderungsanträge der CDU-Fraktion (*s. S. 46 bis 48 der Drucksache 12/4393*) einzeln ab. Alle sechs Anträge werden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Zu dem von der **Vorsitzenden Gerda Kieninger** anschließend aufgerufenen Antragspaket der Koalitionsfraktionen führt **Marianne Hürten (GRÜNE)** aus, zum Geltungsbereich - § 2 Abs. 2 - würden Änderungen beantragt, die die Sparkassen und den WDR betreffen. Zum

einen sei nicht einzusehen, daß § 4, der die geschlechtsgerechte Sprache vorschreibe, für die Sparkassen und den WDR nicht gelten solle, zumal sich Sparkassenkundinnen häufig darüber beschwerten, wie sie angesprochen würden. Deshalb solle der Anwendungsbereich ausgedehnt werden. Auf der anderen Seite sollten die WDR-spezifischen Belange in entsprechenden Gesetzen geregelt werden können. Den in Abs. 2 genannten Einrichtungen solle die Möglichkeit gegeben werden, ihren Strukturen entsprechende, aber auf das Ziel ausgerichtete passende Regelungen zu finden.

Bei § 5 wollten die Koalitionsfraktionen die leistungsorientierte Mittelvergabe an Hochschulen als wichtiges, auf die Zukunft orientiertes Instrument verankern. Die Frage, welche Indikatoren im einzelnen maßgeblich sein sollten, solle aber nicht im Gesetz, sondern in Umsetzungs-vorschriften geregelt werden. Aus ihrer Sicht werde das Ziel weitergehend, als es in Berlin geschehen sei, im Gesetz festgelegt.

Bei der Erstellung und Fortschreibung von Frauenförderplänen - § 5 a - solle es, wenn in einer Dienststelle Frauen sehr stark unterrepräsentiert seien, nicht zulässig sein, einen Durch-schnitt zu nehmen und dann zu sagen, es sei alles in Ordnung. Vielmehr solle für jede Dienststelle separat festgestellt werden, wie die Situation der Frauen sei und wie sie verbessert werden könne.

In § 5 a Abs. 7 (neu) werde festgeschrieben, daß der Bericht zum Frauenförderplan an Hochschulen dazu Stellung nehmen müsse, wie das Instrument der leistungsorientierten Mittelvergabe angewendet worden sei und gewirkt habe. Daraus könne abgeleitet werden, ob bei den Indikatoren oder bei der Summenzumessung etwas verändert werden müsse.

Mit der Änderung bei § 6 Abs. 4, wonach der Frauenförderplan auch Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen usw. enthalten müsse, solle ein Signal gegeben werden, daß es nicht nur darum gehe, Frauen im Hinblick auf Spitzenpositionen zu fördern. Auch den Sachbearbeiterinnen und anderen Frauen, die einfache Tätigkeiten ausübten, solle deutlich gemacht werden, daß der Frauen-förderplan für sie von Bedeutung sei und es auch darum gehe, Verbesserungen ihrer Arbeitsbedingungen zu planen.

Hinsichtlich der Ausnahmen für die Ausschreibung der befristeten Stellen an Hochschulen - § 8 - solle verdeutlicht werden, daß man ein Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauf-tragten wolle und daß begründet werden müsse, warum von der Ausschreibungspflicht abgewichen werde. Mit Abs. 3 (neu) werde klargestellt, daß Ausbildungsplätze auf jeden Fall ausgeschrieben werden müßten und daß gerade in den technischen Ausbildungsberufen, in denen die Mädchen einen großen Nachholbedarf hätten, aktiv geworben werden müsse, um den Frauenanteil zu erhöhen.

§ 9 - Vorstellungsgespräch - sei im Regierungsentwurf nicht eindeutig genug formuliert gewesen. Die Koalitionsfraktionen wollten, daß genau so viele Frauen wie Männer zu den Vorstellungsgesprächen eingeladen würden, wenn so viele Frauen die Voraussetzungen erfüllten, oder dann, wenn sich sehr viel weniger Frauen beworben hätten, alle Frauen eingeladen würden, die die geforderten Voraussetzungen erfüllten. Gerade in den technischen Bereichen, in denen es weniger Bewerberinnen gebe, solle diesen Gelegenheit gegeben werden, ihre Kompetenz im Vorstellungsgespräch darzustellen.

Auswahlkommissionen - § 9 Abs. 2 - sollten zur Hälfte mit Frauen besetzt werden müssen, damit die verschiedenen Blickwinkel von Frauen eingebracht würden und keine Männerdominanz in diesem entscheidenden Gremium vorherrsche.

Helga Gießelmann (SPD) fährt mit der Begründung der Anträge der Koalitionsfraktionen fort.

Die Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung - § 13 - sollten präziser gefaßt werden. Die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen solle für die Beschäftigten noch leichter möglich sein. Auch für den Fall, daß die Beschäftigte die Teilzeitbeschäftigung wieder ausweiten oder auf eine Vollzeitbeschäftigung zurückgehen wolle, weil sich ihre Lebenssituation geändert habe, solle die Regelung in Abs. 7 dahin präzisiert werden, daß dies vorrangig zugelassen werden solle, sofern dem nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstünden.

Die Rednerin kommt zurück auf die von Frau Hürten schon angesprochene Bestimmung zur leistungsorientierten Mittelvergabe an Hochschulen - § 5 (neu) - und meint, die Vorschläge der CDU-Fraktion und die der Koalitionsfraktionen lägen nahe beieinander; der CDU-Vorschlag sei in ihren Augen nicht weitergehend. Sie ärgere sich keineswegs über die Vorschläge der Opposition, sondern freue sich über die Gemeinsamkeit.

Zu den Gleichstellungskommissionen an den Hochschulen stellt sie fest, daß diese vielerorts erfolgreich gearbeitet hätten. Durch Ergänzung des Universitätsgesetzes solle deutlich werden, daß die Einrichtung von Gleichstellungskommissionen weiterhin als wünschenswert angesehen werde. Ausnahmen seien allerdings möglich, weil das neue Hochschulgesetz keine Gleichstellungskommissionen vorschreibe und die Autonomie der Hochschulen gewährleistet sein solle.

Durch Änderung der Gemeindeordnung würden die Arbeitsbedingungen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten einheitlich geregelt: Sie sollten weisungsunabhängig arbeiten können und ein Vortragsrecht vor dem Rat und seinen Ausschüssen haben. Die Gleichstellungsbeauftragte solle sich darüber hinaus zu ihrem Aufgabengebiet auch öffentlich äußern dürfen; für konkrete Gleichstellungspolitik sei das unerläßlich. Diese Rahmenbedingungen halte ihre Fraktion für sehr wichtig.

Ein Widerspruchsrecht könne der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nicht in der Form wie in der Landesverwaltung zugesprochen werden, weil es keine nächsthöhere Behörde gebe. Statt dessen werde festgelegt, daß ein Widerspruch der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten dem Rat zur Kenntnis gegeben werden müsse. Dies lehne sich an eine Regelung der niedersächsischen Gemeindeordnung an; es sichere zum einen die Rechte des gewählten Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin, stelle andererseits aber eine Information des Rates über Angelegenheiten sicher, die dieser nach Auffassung der Koalitionsfraktionen wissen müsse.

Vorsitzende Gerda Kieninger läßt über die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN (s. Seiten 48ff. der Drucksache 12/4393) gemäß Tischvorlage II blockweise

abstimmen. - Der **Ausschuß** nimmt diese Änderungsanträge mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion an.

In der Gesamtabstimmung wird der so geänderte Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen. Zur Berichterstatteerin wird die Ausschußvorsitzende bestellt.

Vorsitzende Gerda Kieninger macht abschließend nochmals deutlich, daß der Ausschuß für Frauenpolitik am 10. September 1999 vereinbart habe, das Votum der mitberatenden Ausschüsse bis spätestens 27. Oktober einzuholen. Diese hätten Gelegenheit gehabt, ihr Votum abzugeben. Dazu zitiert sie § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags:

"Wird ein Beratungsgegenstand ganz oder teilweise zugleich an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen. Die beteiligten Ausschüsse teilen das Ergebnis ihrer Beratungen dem federführenden Ausschuß mit. Der federführende Ausschuß teilt dem mitberatenden Ausschuß mit, bis zu welchem Termin er seine Beratungen abzuschließen gedenkt..."

Der federführende Ausschuß habe das getan und könne somit heute seine Beschlußempfehlung und seinen Ausschußbericht abgeben.

3 **Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierungsgesetz - 2. ModernG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4320, Artikel 10

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Ministerin Birgit Fischer (MFJFG) legt dar, die Zuständigkeit des Ausschusses für Frauenpolitik sei in einem Punkt, nämlich bei der Einrichtung der Regionalbeiräte, berührt. Der Gesetzentwurf sehe vor, § 6 Abs. 1 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes dahin zu ergänzen, daß eine Vertreterin der Regionalstellen Frau und Beruf als beratendes Mitglied in dieses Gremium berufen werde. Bisher gebe es dort acht beratende Mitglieder; künftig komme noch eine Vertreterin der Regionalstellen hinzu.

Marianne Hürten (GRÜNE) legt dar, der Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform werde am heutigen Nachmittag über die geplante Anhörung entscheiden. Ihre Fraktion schlage vor, sich nicht in Form einer Pflichtsitzung an der Anhörung zu beteiligen, sondern nur nachrichtlich eingeladen zu werden, und Anregungen zu Fragen und zu Sachverständigen über die Fraktionen weiterzugeben.